

Frage der / des Abgeordneten Sülmez Dogan, Sahhanim Görgü-Philipp, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Ist die bremische Richterbesoldung amtsangemessen?

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020, veröffentlicht am 28. Juli 2020, festgestellt, dass die Besoldung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land Berlin in den Besoldungsgruppen R 1 bis R 3 in den Jahren 2009 bis 2015 nicht amtsangemessen war und daher mit Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes unvereinbar ist. Der Berliner Besoldungsgesetzgeber hat eine Neuregelung mit Wirkung spätestens vom 1. Juli 2021 zu treffen. Mit der Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht seine bisherige Rechtsprechung zur Berechnung der amtsangemessenen Alimentation aus dem Jahr 2015 hinsichtlich der Parameterprüfung und der Prüfungsschritte untereinander konkretisiert. Ein unmittelbarer Handlungsauftrag an den Bremischen Besoldungsgesetzgeber besteht derzeit nicht. Gleichwohl wird der Senat bei zukünftigen Besoldungsanpassungsgesetzen die aktuelle Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bei der Einbringung eines Gesetzentwurfs im Rahmen der Begründung umsetzen.

Zu Frage 2:

Aus der Gesetzesbegründung zum Bremischen Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetz 2019/2020/2021, die anhand der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seiner Entscheidung aus dem Jahr 2015 erstellt wurde, ergibt sich, dass auf der ersten Prüfungsstufe die Besoldung hinter der Entwicklung im Tarifbereich des öffentlichen Dienstes sowie hinter der Entwicklung des Nominallohnindex im Land Bremen im untersuchten Zeitraum zurückbleibt. Aus den übrigen Parameterberechnungen ergibt sich keine Vermutung einer Unteralimentation. Dies gilt für den Abstand der Besoldung zur Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Land Bremen, für die Besoldungsentwicklung der bremischen Besoldungsgruppen zueinander sowie für die Entwicklung im Bundesländer-Vergleich. Die Berechnung des verfassungsgemäßen Mindestabstandes der untersten Besoldungsgruppe zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum in Höhe von 115 Prozent erfolgte nach der, auch in den übrigen Ländern vorgenommenen Berechnungsweise. Auch hier wurde eine verfassungswidrige Unteralimentation im untersuchten Zeitraum nicht festgestellt.

Zu Frage 3:

Die Haushaltsnotlage im Land Bremen ist auf der dritten Prüfungsstufe im Rahmen von kollidierenden Verfassungsrechten dahingehend zu berücksichtigen, dass eine etwaige Abkopplung der bremischen Besoldung von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung im Land Bremen, nachzuweisen durch die Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst sowie durch die Entwicklung des Nominallohn- und

Verbraucherpreisindex im Land Bremen, Teil eines schlüssigen und umfassenden Konzepts der Haushaltskonsolidierung ist. Das Haushaltskonsolidierungskonzept muss sicherstellen, dass die Einsparungen von allen Bevölkerungsgruppen gleichermaßen erwirtschaftet werden sollen. Den Beamtinnen und Beamten darf dabei kein Sonderopfer abverlangt werden.“